

Empfehlungen für Schulverlegungen / Sprachaufenthalte / Schulreisen / Exkursionen

Ein ganzheitlicher und lebensnaher Unterricht in Form von Schulverlegungen, Sprachaufenthalten, Schulreisen und Exkursionen ist durch das methodische Prinzip der originalen Begegnung sehr zu begrüssen. Diese Unterrichtsformen beinhalten wichtige soziale Aspekte und ermöglichen eine Vertiefung oder Ergänzung von Unterrichtsinhalten.

In einem lokalen Reglement (Rahmenbedingungen) für die Durchführung von Schulverlegungen, Sprachaufenthalten, Schulreisen und Exkursionen können wichtige Details für Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen etc. geregelt werden. Zu beachten gilt es, solche Reglemente vor der definitiven Inkraftsetzung auf die rechtliche Korrektheit hin beim Amt für Volksschulen und Sport (Abteilung Schulaufsicht) begutachten zu lassen.

Falls seitens der Schule kein eigenes Reglement festgelegt wird, empfiehlt das Amt für Volksschulen und Sport die nachfolgenden Hinweise bei der Planung und Durchführung zu beachten:

Bewilligungen:

Für eintägige Schulreisen und Exkursionen müssen in der Regel keine speziellen Bewilligungen bei der Schulleitung eingeholt werden. Wichtig ist jedoch eine rechtzeitige Information der Erziehungsberechtigten, Schulleitung und der betroffenen Fachlehrpersonen.

Anders verhält es sich bei Schulverlegungen und Klassenlagern. Im Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule (Kapitel VI.1) ist das Bewilligungsverfahren von Schulverlegungen im Inland umschrieben. Demnach ist für eine Bewilligung der Schulrat zuständig, ausser diese Kompetenz ist laut Funktionendiagramm explizit der Schulleitung zugewiesen worden. Der Schulrat kann eine Bewilligung unter Berücksichtigung der aufgezählten Auflagen vornehmen:

- Die Lehrperson unterbreitet dem Schulrat frühzeitig ein detailliertes Arbeitsprogramm mit klaren Zielsetzungen und Tagesprogrammen
- Personen in leitender und helfender Funktion sind bekannt zu geben
- Ein Kostenvoranschlag und Kostenverteiler sind zu erstellen
- Ein Orientierungsprogramm ist den Erziehungsberechtigten abzugeben
- Der Versicherungsschutz ist zu gewährleisten
- Detaillierte Angaben über die Betreuung, die gemeinsame Unterkunft, die Verpflegung, den ärztlichen Dienst und weitere organisatorische Massnahmen liegen vor

Sorgfaltspflicht:

Die Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Diese ist verantwortungsbewusst wahrzunehmen und zur Vermeidung von Unfällen sind geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen. Unter anderem gilt es, bei Exkursionen und Schulreisen, Lager und Schulverlegungen, der Sorgfaltspflicht besondere Beachtung zu schenken. Wanderungen, Unterkünfte, Fahrten etc. sollten rekognosziert werden. Es ist sinnvoll, das Programm der Entwicklung und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Obligatorische Teilnahme:

Schülerinnen und Schüler haben die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen (SRSZ 611.210 §38 Abs. 1). Von der Schulbehörde kann die Teilnahme an Schulverlegungen, Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen für obligatorisch erklärt werden, wenn sich ein wichtiges Ausbildungsziel auf andere Weise nicht oder nicht befriedigend erreichen lässt (vgl. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern, 2003, S. 31.f, 184, 309). Da ein Schullager in das Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten eingreift, braucht es grundsätzlich deren Zustimmung für die Teilnahme. Falls einzelne Kinder die Erlaubnis für eine Teilnahme von den Erziehungsberechtigten nicht erhalten, haben sie während dieser Zeit einen „Ersatzunterricht“ zu besuchen.

Finanzen:

Der Unterricht an der öffentlichen Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager usw. können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden (SRSZ 611.210 §8 Abs. 2).

Es ist sinnvoll, die Kostenaufteilung in einem verantwortbaren Rahmen zu regeln. Erziehungsberechtigte mit mehreren schulpflichtigen Kindern, Alleinerziehende und Familien mit einem niedrigen Einkommen, sollten nicht mit zusätzlichen unerwarteten Ausgaben belastet werden. Es könnte eine Verteilung der Kosten für Erziehungsberechtigte, Schulträger, Eigenleistung der Klasse praktiziert werden, wobei die Belastung der Ersteren in der Regel maximal 1/3 der Kosten ausmachen sollte. Der Restbetrag kann z.B. via Unterstützung Schulträger und Schüleraktivitäten (wie Altpapier sammeln, Autos waschen etc.) finanziert werden. Erfüllen die Lehrpersonen und das Lagerprogramm die Vorgaben von Jugend+Sport und der Abteilung Sport, können zusätzliche Mittel ausgelöst werden. Grundsätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Kostenaufteilung auch von der Höhe des Betrags abhängig ist.

Anzahl Begleitpersonen:

Folgende Grundregel ist zu beachten: Die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hängen von konkreten Umständen ab, namentlich vom Alter der Kinder, der Grösse und der Zusammensetzung einer Klasse. Die situativ gebotene Sorgfalt ergibt sich aus den Gefahrenfaktoren, die im Vorfeld einer Exkursion, Schulreise, Lager oder Schulverlegung möglichst umfassend zu eruieren sind (Gefahrenanalyse). Anhand dieser Analyse sollte eine sinnvolle Anzahl Begleitpersonen gesucht werden. Neben der Klassenlehrperson können dies Fachlehrpersonen, Erziehungsberechtigte oder auch andere geeignete Personen sein, welche vorgängig klar instruiert werden.

Versicherung:

Unfall: Die Vollzugsverordnung über die Volksschule des Kantons Schwyz (SRSZ 611.210) beinhaltet keine Regelung zur Schülerversicherung. Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich. Gemäss dem obligatorischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind auch die Heilungskosten für Unfallfolgen zu versichern. Es empfiehlt sich, bei Schuleintritt die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen.

Haftpflicht: In der Schweiz haften Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter gemäss Gesetz in unbegrenzter Höhe für Sach- oder Personenschäden, die sie Dritten zufügen. Entsprechend hoch können Schadenersatzforderungen und –zahlungen ausfallen. Die Versicherung deckt keine Schäden, die Dritten vorsätzlich zugefügt werden. Obwohl nicht obligatorisch, ist den Erziehungsberechtigten dringend zu empfehlen eine private Familien-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für einen allfälligen Schaden, den eine Lehrperson in Ausübung ihres Berufes einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Schulträger gemäss §3 des Gesetzes vom 20. Februar 1970 über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Schadenersatzfolgen ergeben sich für die Lehrkraft nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat). Die Lehrperson ist also in der Regel über die Betriebshaftpflichtversicherung der Schulträger versichert.

Ausland:

Gemäss gesetzlichen Grundlagen ist nirgends ausdrücklich geregelt, ob ein Lager / eine Schulreise / eine Schulverlegung / eine Exkursion / ein Sprachaufenthalt ins Ausland gestattet oder verboten ist. Das Amt für Volksschulen und Sport empfiehlt den Schulträgern, grundsätzlich keine Schulverlegungen, Sprachaufenthalte, Schulreisen oder Exkursionen ins Ausland zu bewilligen. Es gibt keine stichhaltigen schulischen bzw. Lehrplanbezogenen Gründe, welche eine Schulverlegung ins Ausland rechtfertigen. Auch sind solche Vorhaben oft mit höheren Kosten verbunden. Alternative Austauschmöglichkeiten mit dem Ausland zur Bereicherung des Fremdsprachenunterrichts sind z.B. virtueller Austausch über geschützte Plattformen im Internet, Briefverkehr und eventuell ein privat organisierter Austausch während den Ferien.

Grundsätzlich begrüsst das Amt für Volksschulen und Sport Austauschaktivitäten in der Schweiz. Austauschaktivitäten mit aktiver Sprachbegegnung in der französisch sprechenden Region der Schweiz werden darum auch ideell und finanziell unterstützt. Unter www.sz.ch/documents/6_1.pdf und www.ch-go.ch sind weitere Informationen zu finden.

Schwyz, 5. Januar 2011

Amt für Volksschulen und Sport